

87. Umfaßt §. 867 Ziff. 1 C.P.D. auch den Fall, daß solche wesentliche Bestimmungen des Verfahrens oder Grundlagen, welche die Parteien ausdrücklich für die Erlassung des Schiedspruches vereinbart haben, von den Schiedsrichtern bei Erlassung des Schiedspruches nicht eingehalten worden sind?

II. Civilsenat. Urt. v. 2. Juli 1889 i. S. D. & Co. (Kl.) w. St. & Co. u. Gen. (Bekl.) Rep. II. 138/89.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

„Die Annahme des Oberlandesgerichtes, es sei das Begehren der Klägerin auf Vollstreckbarkeitserklärung des in der Klage bezeichneten, in London erlassenen Schiedspruches deshalb nicht gerechtfertigt, weil nach Inhalt des Schiedsvertrages zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart worden sei, es werde „auf Grund der Erhebungen des deutschen Konsulates arbitriert“, dies aber nicht geschehen sei, enthält keine Verletzung des §. 867 Ziff. 1 C.P.D.

Der §. 867 Ziff. 1 C.P.D., dessen Auslegung zwischen den Kommentatoren der Civilprozeßordnung streitig ist, ist nicht auf die Fälle zu beschränken, in welchen das schiedsrichterliche Verfahren als solches unzulässig war, sondern umfaßt — was bezüglich der Auslegung der angeführten Gesetzesstelle im vorliegenden Falle allein der Entscheidung bedürftig ist — wenigstens auch den Fall, daß solche wesentliche Bestimmungen des Verfahrens oder Grundlagen, welche die Parteien ausdrücklich für die Erlassung des Schiedspruches vereinbart haben, von den Schiedsrichtern bei Erlassung des Schiedspruches nicht eingehalten worden sind. Die eben aufgestellte Rechtsansicht

über §. 867 Ziff. 1 a. a. O. (welche die Frage dahingestellt sein läßt, ob §. 867 Ziff. 1 sogar noch weiter auszulegen ist) steht sowohl mit dem Wortlaute des §. 867 Ziff. 1, welcher allgemein lautet und unter dem Ausdrucke „Verfahren“ auch Einzelheiten des Verfahrens, Normen bei dem Verfahren des Schiedsgerichtes umfassen kann, als mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes im Einklange. In letzterer Beziehung kommt in Betracht:

Der „Entwurf einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den preussischen Staat“ von 1864 besagte in §. 1378:

„Das rechtskräftige schiedsrichterliche Urteil unterliegt der Vernichtung:

1. wenn ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestanden hat oder der Schiedsvertrag auf den entschiedenen Rechtsstreit sich nicht bezieht oder hinsichtlich der Besetzung des Schiedsgerichtes eine gesetzliche Vorschrift oder eine Bestimmung des Schiedsvertrages verletzt ist;
2. wenn die Partei, zu deren Nachteil entschieden ist, im schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehört worden ist;
3. wenn das schiedsrichterliche Urteil keine Entscheidungsgründe enthält;
4. zc. . . .
5. zc. . . .

Allein diese Bestimmungen wurden schon von der, von 1868—1870 in Berlin tagenden, Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Staaten des Norddeutschen Bundes durch anderweite Bestimmungen ersetzt, bezüglich deren Entstehung die Protokolle der genannten Kommission folgenden Aufschluß geben. Über eine erste Beratung der Lehre von den Schiedsgerichten besagen diese Protokolle (Bd. 5 S. 2237/38):

. . . „Hiernächst wurde zur Bestimmung derjenigen Gründe übergegangen, aus welchen ein schiedsrichterliches Urteil angefochten werden könne zc. Insbesondere wurden gegen die Aufnahme der Anfechtungsgründe des §. 1378 Ziff. 2. 3 als auf bloßen Prozeßvorschriften beruhend Bedenken erhoben. Ein Mitglied entwickelte, der Schiedspruch müsse einmal aus allen Gründen, aus welchen der Schiedsvertrag anfechtbar sei, sodann wegen Nichtbefolgung des Schiedsvertrages bei der Prozedur, worunter auch Versagung des Gehörs, Mangel der

Entscheidungsgründe und Mangel gehöriger Vertretung falle, endlich wegen Dolus der Parteien, deren Vertreter oder der Schiedsrichter angefochten werden können. Ein anderes Mitglied wollte die Anfechtung, abgesehen von den Gründen der Wiederaufnahmeklage (§§. 830. 853 des Kommissionzentwurfes) nur dann zulassen, wenn der Schiedspruch durch Dolus einer Partei herbeigeführt sei oder gegen ein Verbotsgesetz (unerlaubtes Lotteriespiel u. dgl. m.) verstoße. Der Referent entgegnete, daß in Fällen der letzteren Art der Schiedsvertrag ungültig sei. Im übrigen sei es bedenklich, die Anfechtung wegen Verletzung des Schiedsvertrages bei der Prozedur zu gestatten, da nicht selten die Befolgung der gewöhnlichen Prozeßvorschriften vereinbart werde zc.

Auf die einzelnen Fälle eingehend, war man zunächst einig, daß §. 1378 Ziff. 1 des preussischen Entwurfes erledigt und unter die Anfechtungsgründe aufzunehmen sei.

Ziff. 2. 3 wurden von der Majorität genehmigt; jedoch sollte bestimmt werden, daß diese Anfechtungsgründe wegfallen, wenn die Parteien in dem Schiedsvertrage von Befolgung der betreffenden Vorschriften dispensiert haben.

Der Antrag eines Mitgliedes, es ferner als Anfechtungsgrund aufzustellen, wenn der Schiedsrichter über die wesentlichen Bestimmungen des Schiedsvertrages in Ansehung der Prozedur oder sonst hinausgegangen sei, wurde von dem Referenten als zu unbestimmt und zum Teil unter §. 1378 Ziff. 1 fallend, sowie aus den bereits geltend gemachten praktischen Rücksichten bekämpft und von der Majorität abgelehnt.“

Nach Bd. 5 S. 2280 flg. der Protokolle der genannten Kommission wurde in einer späteren Sitzung ein „Redaktionsentwurf, enthaltend das achte Buch ‚von den Schiedsgerichten‘ zur Beratung gestellt“. In dieser Sitzung erfolgte (S. 2280) die Feststellung in der S. 2302/8 angegebenen Weise. Es besagt nun inhaltlich S. 2306/7 der dortige §. 18 (welcher sodann bei der Zusammenstellung den §. 1172 bildete, Protokolle Bd. 5 S. 2672/73):

- „Eine Klage auf Aufhebung des Schiedspruches findet statt:
1. wenn das schiedsrichterliche Verfahren unzulässig war;
  2. zc.
  3. zc.

4. wenn die Partei in dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehört war;
  5. wenn der Schiedspruch keine Entscheidungsgründe enthält; sofern nicht für die unter Ziff. 4. 5 bezeichneten Fälle von den Parteien ein Anderes vereinbart ist;
- 6—11. u.“

Nähere Gründe für die von §. 1378 Ziff. 1 des preußischen Entwurfes abweichende Fassung des §. 18 Ziff. 1 in dieser Sitzung sind zwar nicht ersichtlich; jedoch ergibt das Protokoll über diese Sitzung (S. 2283), daß mit der Fassung des §. 18 bewußtermaßen auch eine „sachliche Änderung der früheren Beschlüsse (Protokolle S. 2238. 2239)“ beschlossen wurde. Es zeigt nun schon eine einfache Vergleichung des Wortlautes der Bestimmung des erwähnten §. 18 Ziff. 1, daß man damit an die Stelle der Bestimmungen des §. 1378 Ziff. 1 des preußischen Entwurfes etwas anderes, und zwar die Anfechtungsgründe Erweiterndes, setzen wollte. Der Wortlaut der neuen Bestimmung würde vermöge seiner Allgemeinheit nicht etwa bloß die Bedeutung haben, eine Anfechtung nur da zu statuieren, wo das schiedsrichterliche Verfahren als solches unzulässig war, sondern auch dann, wenn bei dem Verfahren des Schiedsgerichtes von dem Schiedsgerichte gesetzliche oder vereinbarte Regeln des Verfahrens verletzt wurden; er berechtigt aber jedenfalls zur Auslegung, daß die Kommission damit eine Anfechtung auch wegen Verletzungen auf dem letzteren Gebiete wenigstens dann gestatten wollte, wenn es sich um eigentliche Grundlagen des Schiedspruches handelt. Dafür spricht auch folgendes. Von den Gründen, aus welchen „der Antrag eines Mitgliedes, es ferner als Anfechtungsgrund aufzustellen, wenn der Schiedsrichter über die wesentlichen Bestimmungen des Schiedsvertrages in Ansehung der Prozedur oder sonst hinausgegangen sei“, von dem Referenten bekämpft wurde, bezieht sich der Grund „zu unbestimmt und zum Teil unter §. 1378 Ziff. 1 fallend“ auf den Bestandteil des Antrages „oder sonst“, der Grund „aus den bereits geltend gemachten praktischen Rücksichten“ (d. h. es sei bedenklich, die Anfechtung wegen Verletzung des Schiedsvertrages bei der Prozedur zu gestatten, da nicht selten die Befolgung der gewöhnlichen Prozedurvorschriften vereinbart werde) auf den Bestandteil des Antrages „in Ansehung der Prozedur“; es geht hieraus hervor,

daß in letzterer Richtung das Bedenken bestand, es solle nicht etwa unter dem Titel einer „Verletzung des Schiedsvertrages bei der Prozedur“ einfach ganz allgemein die Verletzung gewöhnlicher Prozeßvorschriften zur Anfechtung berechtigen. Allein dem Gedanken, die Anfechtung wegen Verletzung eigentlicher, sei es selbst in das Verfahren des Schiedsgerichtes einschlagender Grundlagen des zu erlassenden Schiedspruches zu gestatten, wurde nicht entgegengetreten, und so scheint denn bei der nachfolgenden Beratung des „Redaktionsentwurfes“ auch dem Bedürfnisse der Sicherung der Befolgung des von den Parteien als wesentlicher Grundlagen des zu erlassenden Schiedspruches, selbst soweit sie in das Verfahren des Schiedsgerichtes einschlagen, Gewollten durch die Möglichkeit der Anfechtung des Schiedspruches Rechnung getragen worden zu sein, und zwar (wie schon erwähnt) bewußtermaßen sogar unter Änderung der bei der früheren Beratung gefaßten Beschlüsse.

Der sodann im preussischen Justizministerium ausgearbeitete Entwurf einer deutschen Civilprozeßordnung von 1871 — der sog. Entwurf I einer deutschen Civilprozeßordnung — bestimmt in §. 777:

„Die Aufhebung des Schiedspruches kann beantragt werden:

1. wenn das Verfahren unzulässig war;
2. *rc.*
3. *rc.*
4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war;
5. wenn der Schiedspruch keine Entscheidungsgründe enthält;
6. *rc.*

Die Aufhebung des Schiedspruches findet aus den unter Nr. 4. 5 erwähnten Gründen nicht statt, wenn die Parteien ein anderes vereinbart haben.“

Mit den Bestimmungen des §. 777 Ziff. 1. 4. 5 nebst der auf die Ziff. 4. 5 bezüglichen Schlußbestimmung stimmt (mit einer unerheblichen Fassungsänderung zu Ziff. 5) §. 795 des hierauf folgenden, durch eine neue, mittels Bundesratsbeschlusses bestellte Kommission ausgearbeiteten Entwurfes einer deutschen Civilprozeßordnung — des sog. Entwurfes II einer deutschen Civilprozeßordnung — und mit letzterem §. 795 der §. 808 des sodann an den Reichstag gelangten Entwurfes

einer deutschen Civilprozeßordnung von 1874 — des sog. Entwurfes III einer deutschen Civilprozeßordnung — überein.

Es geben nun zwar die Motive zu §. 777 des sog. Entwurfes I einer deutschen Civilprozeßordnung, welche übrigens gerade zu Ziff. 1 sehr kurz sind, der vorhin bezüglich des norddeutschen Entwurfes erörterten Anschauung keinen Ausdruck; dagegen weichen von diesen Motiven jene zu §. 795 des sog. Entwurfes II und die mit jenen zu §. 795 des sog. Entwurfes II völlig gleichlautenden Motive zu §. 808 des sog. Entwurfes III einer deutschen Civilprozeßordnung durchaus ab. Die Motive zu §. 795 des sog. Entwurfes II besagen nun:

„Ferner ist es erforderlich, zu gestatten, daß die Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens einer Prüfung durch das zuständige Gericht unterzogen werde. Denn da der Schiedspruch seine Kraft nicht der Autorität eines durch den Staat eingesetzten Gerichtes, sondern der Vereinbarung der Parteien entnimmt, so hängt seine Geltung davon ab, daß der Schiedsvertrag dem Gesetze und das schiedsrichterliche Verfahren dem Willen der Parteien und den ergänzenden Normen dieses Gesetzbuches entspricht. Fehlt es an diesen Erfordernissen, so ist dem Schiedspruche die Grundlage entzogen. Der §. 795 Nr. 1 begnügt sich damit, das Prinzip auszusprechen, und überläßt es der Theorie und Praxis, die Konsequenzen zu entziehen. Fingerzeige für die Interpretation enthalten die Beispiele des §. 791.“

Der in diesen Motiven erwähnte §. 791 des sog. Entwurfes II lautet (übereinstimmend mit dem jetzigen §. 863 C.P.O.):

„Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe, oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei.“

In den angeführten Motiven zu §. 795 des sog. Entwurfes II (bezw. den, wie erwähnt, gleichlautenden zu §. 808 des sog. Entwurfes III, welcher §. 808 hierauf bei den Beratungen der Justizkommission des Reichstages, sowie vom Reichstage selbst in unveränderter Fassung angenommen wurde und den §. 867 der geltenden

Civilprozeßordnung bildet) ist dem §. 795 Ziff. 1 ausdrücklich eine „prinzipielle“ Bedeutung gegeben, und die dort enthaltene Erörterung weist auf die Absicht der Gesetzgebung hin, im Prinzip die Anfechtung des Schiedspruches auch dann zu gestatten, wenn es sich nicht bloß um die Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens überhaupt, einschließlich der Befetzung des Schiedsgerichtes, handelt, sondern auch, wenn der Schiedspruch nicht auf den wesentlichen, von den Parteien für die Erlassung desselben gewollten, insbesondere ausdrücklich vereinbarten Grundlagen aufgebaut wurde.

Auch die Beratungen der Justizkommission des Reichstages zeugen für eine weite Auslegung des jetzigen §. 867 Ziff. 1 C.P.D. (wie erwähnt §. 808 Ziff. 1 des sog. Entwurfes III), indem wenigstens der Vertreter des Bundesrates, Direktor im Reichstanzleramte v. Amberg,

vgl. Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung Bd. 1 S. 885/86, anlässlich der Beratung des, mit dem jetzigen §. 861 C.P.D. gleichlautenden §. 802 des sog. Entwurfes III gegenüber einer Bemerkung des Abgeordneten Dr. Bähr, die Vorschrift des Abs. 2 von §. 802 des Entwurfes („zur Vereidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides sind die Schiedsrichter nicht befugt“) sei nicht wirksam, denn wenn sich die Zeugen und Sachverständigen mit der Vereidigung einverstanden erklärten, könne man das Schiedsgericht nicht an derselben hindern, sich dahin aussprechen: „Wenn die Schiedsrichter trotz der Vorschrift des §. 802 Abs. 2 eine Vereidigung vornähmen, so sei ihr Spruch nach §. 808 Ziff. 1 der Anfechtung ausgesetzt.“

Eine Beschränkung des §. 867 Ziff. 1 C.P.D. auf die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens als solchen (einschließlich der Befetzung des Schiedsgerichtes) wird auch nicht etwa geboten durch eine Vergleichung mit §. 863 C.P.D.; denn einesteils kann §. 863 nach seinem Wortlaute (der schon — als §. 1167 — von der Kommission des Norddeutschen Bundes eine allgemeinere Fassung als §. 1369 des preussischen Entwurfes von 1864 erhielt) an sich auch Einwendungen umfassen, welche sich nicht bloß darauf beziehen, es sei das schiedsrichterliche Verfahren überhaupt unzulässig, sondern welche eine Unzulässigkeit des Verfahrens gerade aus der Unzulässigkeit einzelner Prozedurakte oder doch aus der Behauptung der Verletzung

wesentlicher Grundlagen für die Thätigkeit der Schiedsrichter entnehmen; anderenteils deckt sich überhaupt nicht §. 867 Ziff. 1 mit §. 863 C.P.D., und sollen inhaltlich der erörterten Motive zu dem jetzigen §. 867 Ziff. 1 C.P.D. aus den Beispielen des jetzigen §. 863 nur „Fingerzeige“ für die Interpretation entnommen werden.

Ebensowenig schlägt eine Argumentation wie bei Seuffert (Civilprozeßordnung §. 867) durch: „nachdem §. 860 anordne, daß die Parteien gehört werden, wäre es überflüssig, die Verfassung des Gehörs als besonderen Anfechtungsgrund zu nennen, wenn die Verletzung gesetzlicher Vorschriften über das Verfahren schon die Aufhebung aus §. 867 Nr. 1 nach sich zöge.“ Die Bestimmungen des §. 867 Ziff. 4. 5 C.P.D. über Anfechtung des Schiedspruches wegen Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs und Nichtvernehmung des Schiedspruches mit Gründen waren, als §. 1378 Ziff. 2. 3, schon in der Fassung des preußischen Entwurfes von 1864 und damit zu einer Zeit vorhanden, wo §. 1378 Ziff. 1 des Entwurfes von 1864 eine ganz andere, lediglich auf ipezielle Fälle beschränkte, Fassung hatte, als jetzt §. 867 Ziff. 1 C.P.D. Auch nach der Ersetzung des §. 1378 Ziff. 1 durch eine andere, allgemeinere Fassung rechtfertigte sich auch dann, wenn die neue Fassung sich nicht bloß auf Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens als solchen bezog, die Beibehaltung der besonderen Bestimmungen über Anfechtung des Schiedspruches wegen Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs und Nichtvernehmung des Schiedspruches mit Gründen aus zwei Erwägungen:

a) weil an sich Grund vorlag, gerade die eben bezeichneten Mängel in ganz bestimmter Weise als Anfechtungsgründe zu kennzeichnen;

b) weil für diese Fälle andererseits schon bei der Beratung der norddeutschen Kommission gegenüber dem §. 1378 des preußischen Entwurfes von 1864 die beschränkende Ausnahme einer Dispensation der Schiedsrichter von der Befolgung der betreffenden Vorschriften durch die Parteien beigelegt wurde.

Sodann aber braucht man überhaupt nicht als notwendigen Willen des §. 867 Ziff. 1 C.P.D. allgemein anzunehmen, daß die Verletzung von gesetzlichen Prozeßvorschriften jeder Art unter §. 867 Ziff. 1 falle; es genügt für den vorliegenden Fall die Annahme, daß hierunter auch die Verletzung wesentlicher, von den Parteien ausdrücklich vereinbarter Grundlagen für die Erlassung des Schieds-

spruches falle. Neben einem solchen Inhalte des §. 867 Ziff. 1 hat aber §. 867 Ziff. 4. 5 nebst der hierauf bezüglichen Beschränkung am Schlusse des §. 867 noch immer Raum und entsprechende Bedeutung.“ ...